

Vereinbarung

Zwischen dem

Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP)

und dem

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und –männer SBK SG TG AR AI (nachfolgend "SBK" genannt)

betreffend

Festlegung der kommunalen Restfinanzierungsansätze für ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV

1. Ingress

Basierend auf dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹, der Krankenpflege-Leistungsverordnung² und dem kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung³ hat der Kanton St.Gallen in einer Verordnung⁴ die Höchstansätze für Pflegekosten festgelegt. Dies betrifft ambulant oder stationär erbrachte, ärztlich verordnete Pflegeleistungen von Pflegefachpersonen, Spitexorganisationen, Betagten- und Pflegeheime sowie Anbieter von Tages- und Nachtstrukturen, sofern diese zugelassen sind. Zudem werden Modalitäten für die Rechnungsstellung und die Kostenrechnung bestimmt.

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde sind zur Leistungserbringung in der ambulanten Pflege gemäss KVV Art. 49 zugelassen.

Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung sind über Verträge der Krankenversichererverbände mit dem SBK separat geregelt, und die Mitgliedschaft im Berufsverband garantiert eine professionelle, wirksame und kompetente Pflege. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

¹ SR 832.10, abgekürzt KVG

² SR 832.102, abgekürzt KLV

³ sGS 331.2, abgekürzt PFG

⁴ sGS 331.2, abgekürzt VO PFG

2. Tarife/Rechnungsstellung

Verweis auf Art. 16 PFG: Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

Die vom Kanton festgesetzten Höchstansätze aus Art. 11 VO PFG sind gemäss Art. 2 Bst. c PFG auf freiberuflich tätige Pflegefachpersonen anwendbar, soweit diese über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Der SBK und die VSGP vereinbaren, dass Pflegefachpersonen, die beim SBK als freiberuflich gemeldet sind, bei der Wohngemeinde der versicherten Person folgende Restfinanzierungsbeiträge für erbrachte Pflegeleistungen einfordern können:

KLV Art. 7	Abs. a (Abklärung, Koordination und Beratung)	Fr. 37.00/Std.
KLV Art. 7	Abs. b (Behandlungspflege)	Fr. 37.00/Std.
KLV Art. 7	Abs. c (Grundpflege)	Fr. 37.00/Std.

Abzüge vom Pauschalbetrag von Fr. 37.00/Std.:

- Im Normalfall: Patientenbeteiligung 20% des KLV-Tarifs, aber maximal CHF 15.35 pro Tag (Rechnungsbeispiel im Anhang).
- CHF 15.35 pro Tag bei Unfällen von Erwachsenen, die über eine Zusatzversicherung der Krankenkasse versichert sind (oft bei Erwerbslosen und Rentnern).
- **Keinen** Abzug gibt es bei Kindern bis zum 18. Altersjahr.
- **Keinen** Abzug gibt es bei Mutterschaft und Wochenbett (sofern die Dienstleistung von einer Pflegefachfrau mit Berufsausübungsbewilligung erbracht wurde).

Keine Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden gibt es:

- Bei Dienstleistungen, die von Hebammen erbracht werden, welche nicht gleichzeitig Pflegefachfrauen mit Berufsausübungsbewilligung sind.
- Bei Dienstleistungen, die über IV, UVG (z.B. SUVA) oder MV (Militärversicherung) abgerechnet werden. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die nichts mit dem KVG zu tun haben. Das Pflegefinanzierungsgesetz bezieht sich ausschliesslich auf das KVG.

Die Restfinanzierung für ambulante Pflegeleistungen kann nur eingefordert werden, wenn die Leistungspflicht des Krankenversicherers für den OKP-Beitrag gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV gegeben ist. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinde ist der Nachweis beizubringen, dass der Krankenversicherer die Leistung anerkannt und bezahlt hat (Leistungsabrechnung des Krankenversicherers oder Bankbeleg). Rückfragen der betroffenen Gemeinde beim Krankenversicherer sind möglich.

Die Erträge aus der Patientenbeteiligung gemäss Art. 15 PFG werden, wie weiter oben beschrieben, für die Kalkulation des Restfinanzierungsanspruches vom Produkt der verrechneten Stunden und der vereinbarten Restfinanzierungsansätze abgezogen.

Die Rechnungsstellung über die hier vereinbarten Restfinanzierungsbeiträge erfolgt direkt an die Wohngemeinde der versicherten Person, monatlich oder mindestens einmal pro Quartal. Bei einer grossen Anzahl Abrechnungen in derselben Periode kann die Gemeinde eine Sammelrechnung verlangen.

Restfinanzierungsansprüche müssen der Wohnsitzgemeinde des Klienten / der Klientin innerhalb von 12 Monaten zur Abrechnung eingereicht werden, ansonsten verirken sie. Gemeinde, versicherte Person und Krankenversicherer erhalten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, jeweils eine ihrer Zahlungs- und Kontrollpflicht angepasste, detaillierte Aufstellung der Kosten.

Freiberufliche Pflegefachpersonen führen eine separate Buchhaltung mit einem Geschäftsabschluss, welcher Aufschluss gibt über Aufwendungen, entsprechend einer Kostenrechnung. Die VSGP kann für die Gemeinden Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung und die Kostenrechnung verlangen.

Datenschutz

Die Klienteninformation betreffend Rechnungsstellung an die Wohngemeinde erfolgt durch den Leistungserbringer. Er informiert den Leistungsempfänger schriftlich, dass er mit Name und Adresse in der Abrechnung des Leistungserbringers mit der Gemeinde erscheint. Falls der Klient dies ablehnt und stattdessen als Selbstzahler auftreten will, ist dieser Wunsch zu berücksichtigen und der Gemeinde darf kein Restfinanzierungsantrag gestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Rechnungen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden müssen; diese untersteht dem Amtsgeheimnis.

Zulassung zu Akut- und Übergangspflege

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen können Akut- und Übergangspflege erbringen und abrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechnungsstellung und Kostenübernahme erfolgen gemäss Vorgaben des Kantons.

3. Zusammenarbeit

Partnerschaftlichkeit: Alle Beteiligten – Gemeinde, örtliche Spitex-Organisation und freiberufliche Pflegefachpersonen – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Unternehmerische Freiheiten: Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Leistungserbringerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit: Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die ihm von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

4. Beitritt der Gemeinden zu dieser Vereinbarung

Durch schriftliche Erklärung können politische Gemeinden im Kanton St.Gallen dieser Vereinbarung beitreten. Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 2.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 2. Für Gemeinden, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene.

Der Beitritt der freiberuflichen Pflegefachleute erfolgt automatisch, sofern sie Mitglied beim SBK sind.

Diese Vereinbarung wird auf Begehren einer Vertragspartei überprüft bzw. überarbeitet. Für die Überprüfung sind vom jeweiligen Leistungserbringer folgende Daten vorzulegen:

- Die Daten, welche dem kantonalen Spitex-Verband für statistische Zwecke zugestellt werden, sind gleichzeitig der VSGP-Geschäftsstelle zuzustellen.
- Jahresabschlüsse mit Kontenübersicht sowie Kostenrechnungen zur Einschätzung der Vollkosten der Leistungserbringung.
- Einige repräsentative anonymisierte Fall- /Einsatzbeispiele.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom Februar 2023 und tritt nach der Genehmigung der zuständigen Instanzen der beiden Vertragspartner rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Vereinbarung endet per 31.12.2026. Die Parteien beteiligen sich an den Arbeiten hin zu einem neuen Abgeltungsmodell in der ambulanten Pflegefinanzierung. Sie verständigen sich bei Bedarf auf eine Übergangslösung, bis die in Erarbeitung befindlichen gesetzlichen Grundlagen (Totalrevision Gesundheitsgesetz mit Nebenerlassen Pflegefinanzierungsgesetz und -verordnung) greifen.

Die Vereinbarung setzt die Vorgaben der Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um.

Beide Seiten können während der Vertragsdauer im gegenseitigen Einverständnis Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

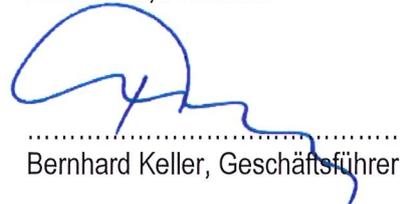
Hat eine Gesetzesänderung von Bund und Kanton Einfluss auf die Leistungsvereinbarung, bedingt dies eine neue Vereinbarung und die alte wird ungültig. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

St.Gallen, 10. Februar 2025

VSGP



.....
Rolf Huber, Präsident



.....
Bernhard Keller, Geschäftsführer

SBK SG TG AR AI



.....
Cornelia Hartmann, Präsidentin



.....
Nicole Rüegg, Co-Geschäftsleiterin

Anhang: Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel Tag 1 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachfrau leistet 0.75 h Abklärung/Beratung Art. 7a Abs. 1 lit. a KLV	CHF 57.68	
Pflegefachperson leistet 1.5 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 78.90	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG, max. 15.35	CHF 15.35	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 151.93	CHF 151.95
Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend	CHF 136.58	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 13.66	
Vergütung an Patient/in	CHF 122.92	CHF 122.90
Kostentragung Patient/in		
Selbstbehalt	CHF 13.66	
Patientenbeteiligung	CHF 15.35	
Total Patient/in	CHF 29.01	CHF 29.00
Restfinanzierung Gemeinde		
Restfinanzierung 2.25 h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 83.25	
Abzug: Patientenbeteiligung max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 15.35	
Saldo Restfinanzierung am Tag 1	CHF 67.90	CHF 67.90

Berechnungsbeispiel Tag 2 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachperson leistet 1 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 52.60	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG, max. CHF 15.35	CHF 10.52	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 63.12	CHF 63.10
Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend	CHF 52.60	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 5.26	
Vergütung an Patient/in	CHF 47.34	CHF 47.35
Kostentragung Patient/in		
Selbstbehalt	CHF 5.26	
Patientenbeteiligung	CHF 10.52	
Total Patient/in	CHF 15.78	CHF 15.80
Restfinanzierung Gemeinde		
Restfinanzierung 1 h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 37.00	
Abzug: Patientenbeteiligung 20 % max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 10.52	
Saldo Restfinanzierung am Tag 2	CHF 26.48	CHF 26.50

Berechnungsbeispiel Tag 3 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachperson leistet 2 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 105.20	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG; max. 15.35	CHF 15.35	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 120.55	CHF 120.55
Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend	CHF 105.20	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 10.52	
Vergütung an Patient/in	CHF 94.68	CHF 94.70
Kostentragung Patient/in		
Selbstbehalt	CHF 10.52	
Patientenbeteiligung	CHF 15.35	
Total Patient/in	CHF 25.87	CHF 25.85
Restfinanzierung Gemeinde		
Restfinanzierung 2h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 74.00	
Abzug: Patientenbeteiligung 20%, max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 15.35	
Saldo Restfinanzierung am Tag 3	CHF 58.65	CHF 58.65